

## **Die Haltung des Parlaments gegenüber dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist verantwortungslos**

**Die Erklärungen des Ständerats und des Nationalrats, dem rechtskräftigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Klage des Vereins „KlimaSeniorinnen“ keine Folge zu leisten, sind ein Tabubruch. Der Club Helvétique stellt sich entschieden gegen diesen Angriff auf die Prinzipien des Rechtsstaats.**

Der Schutz vor schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ist nach dem Strassburger Urteil vom 9. April 2024 ein Menschenrecht. Das Urteil beruht auf der Interpretation von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche die Mitgliedstaaten u.a. dazu verpflichtet, den Schutz des Privatlebens jedes Menschen zu gewährleisten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zählt dazu namentlich den Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Wohlergehens. Bereits seit längerem zieht das Gericht bei der Beurteilung dieser Schutzpflicht Umweltfaktoren mit ein, neu auch die Auswirkungen des Klimawandels. Das im April ergangene, auf den kurzen Nenner „Klimaschutz ist Menschenrecht“ gebrachte Leiturteil geht einen folgerichtigen Schritt weiter und verpflichtet alle 46 Mitgliedstaaten des Europarats, erfolgversprechende Massnahmen zur Einschränkung des Klimawandels vorzusehen. Neu ist dabei der mit dem Urteil einhergehende Entscheid, einem Verein die Opferstellung zuzubilligen, um die Rechte der durch den Klimawandel gefährdeten Gruppe einzufordern. Es bleibt dabei allerdings unklar, weshalb ein individuelles Menschenrecht nur kollektiv angerufen werden können sollte. Das ändert jedoch nichts daran, dass das Urteil insgesamt als wegweisend zu werten ist. Es rechtfertigt aber weder überschäumende Euphorie noch gehässige Empörung, hat es doch keine unmittelbare sanktionierende Wirkung. Kein nationales Gesetz wird ungültig erklärt oder neu erlassen, und kein konkreter schweizerischer Entscheid wird aufgehoben oder neu getroffen.

Es steht dem Ständerat und dem Nationalrat wie den einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentariern frei, die dem Urteil zugrundeliegende dynamische Auslegung der EMRK zu kritisieren und diese allenfalls mit einer diesbezüglichen Eingabe im Europarat zur Diskussion zu stellen. Aber **die Erklärungen, dem Urteil keine Folge zu leisten, sind ein beispielloser Angriff auf den EGMR und ein rechtsstaatlicher Tabubruch.** Die Schweiz hat mit ihrem Beitritt zur EMRK die rechtliche Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausdrücklich anerkannt. Die Begründung, die Schweiz habe dem Urteil mit seiner Gesetzgebung bereits Folge

geleistet, ist der hilflose Versuch, den rechtsstaatlichen Schein zu wahren. Wenn das zuträfe, wäre die gezeigte Empörung nicht nachvollziehbar, weil in diesem Fall der Nachweis leicht fallen würde, dem Urteil nachgekommen zu sein.

Es geht um Rechtsstaatlichkeit. Nicht das Schweizer Parlament, sondern der Bundesrat als exekutive Gewalt ist dafür zuständig, sich dazu zu äussern, wieweit die Schweiz einem Urteil des EGMR Folge gegeben hat oder nicht. Die beiden Kammern des Parlaments missachten mit ihren Erklärungen den Grundsatz der Gewaltenteilung. Auch dem Argument, der EGMR mische sich in ungebührlicher Weise in die demokratischen Entscheidungsprozesse der schweizerischen Gesetzgebung ein, kann nicht gefolgt werden. Es gehört zu den Kernaufgaben dieses Gerichts, im Falle einer Klage darauf zu achten, ob bei der Gesetzgebung und bei deren Umsetzung die Menschenrechte respektiert werden. Der Gerichtshof hat im vorliegenden Fall der Klage der Klimaseniorinnen sein Urteil äusserst umfangreich begründet. Er hat auch keine neuen Gesetze eingefordert, sondern lediglich einen klaren Plan für die Implementierung der völkerrechtlich eingegangenen Verpflichtungen der Schweiz zur Erreichung der Klimaziele.

Bei der Begründung des Urteils stützt sich das Gericht auf die wissenschaftlichen Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). Dieser hält fest, dass bei Nichtbeachtung des Pariser Klimaübereinkommens, welches die Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5°C über dem vorindustriellen Niveau festlegt, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Leben und das Wohlergehen der Menschen zu rechnen ist. Die UNO-Generalversammlung ihrerseits hat das Thema des globalen Klimaschutzes für die heutigen und für zukünftige Generationen seit 1988 immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Auch haben in verschiedenen Staaten, die dem Europarat angehören, nationale Gerichte die Regierungen zu vermehrten Massnahmen zum Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Das tat vor kurzem auch das deutsche Verfassungsgericht, was nicht etwa zu grossem Aufruhr geführt hat, sondern im Nachbarland als Anlass zu verschärften Klimamassnahmen genommen wurde.

Das Urteil des EGMR vom 9. April 2024 schliesst daran an und stellt fest, dass die bisher von der Schweiz getroffenen Massnahmen zur Erreichung der mit dem Pariser Abkommen eingegangenen Verpflichtungen ungenügend sind. Die Schweizer Regierung wird daher angehalten, ein CO<sub>2</sub>-Budget zu erstellen, das ausgehend von einer global gleichen Pro-Kopf-Emissionsverteilung den der Schweiz zukommenden Anteil quantifiziert und Massnahmen zur Einhaltung dieses Budgets definiert. Es schreibt der Regierung aber in keiner Weise vor, welche Massnahmen sie zur Erfüllung dieser Zielsetzung vorsehen soll, sondern sagt lediglich, dass sie einen Zeitplan für deren Konkretisierung erstellen und dem Ministerkomitee, dem sie selber auch angehört, dazu Rechenschaft ablegen soll. Statt gegen das Urteil zu protestieren, könnte die Schweiz als reiches und technologisch innovatives Land dieses als Chance für eine pionierhafte Klimapolitik mit europaweiter Ausstrahlung begreifen.

Wenn National- und Ständerat dazu aufrufen, dem Urteil keine Folge zu leisten, geben sie damit zu verstehen, dass sie weitere Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels als unnötig erachten. Das ist inhaltlich höchst fragwürdig. Vor allem aber senden die beiden Räte das fatale Signal an die Bevölkerung, dass Gerichtsurteile missachtet werden dürfen, wenn sie einem nicht passen. Mit ihren Erklärungen schwächen sie sowohl die Bedeutung der EMRK wie auch die Stellung des EGMR und des Europarates. Ein solches Verhalten kennen wir bisher vorwiegend aus Staaten, in denen die Prinzipien des Rechtsstaates wie die Gewaltenteilung keinen hohen Stellenwert haben. Die Schweiz schadet mit dieser brüskierenden Erklärung gegenüber dem EGMR ihrem Ansehen in Europa und in der Welt.

Von einzelnen Mitgliedern der Bundesversammlung wurde überdies in der Öffentlichkeit beanstandet, dass das Urteil des EGMR vom Schweizer Richter mitgetragen worden sei, statt dass sich dieser dagegen gewehrt hätte. Das lässt auf ein grundsätzlich falsches Verständnis des EGMR und der richterlichen Funktionen darin schliessen. Die Aufgabe des Schweizer Gerichtsmitglieds ist nicht die Verteidigung der Schweiz. Deren Interessen vertritt der Bundesrat, wofür eine spezialisierte Amtseinheit eingesetzt ist, die in der Regel auch die Vertretung der Schweiz als Partei in Verfahren vor dem EGMR wahrnimmt. Wie die anderen Richterinnen und Richter am EGMR ist das Schweizer Gerichtsmitglied unabhängig, auch gegenüber den schweizerischen Organen, und muss jeden Fall, auch wenn dieser die Schweiz betrifft, unvoreingenommen beurteilen. Die Rechtsstaatlichkeit verlangt, dass die Anforderungen an eine unabhängige Justiz auch beim EGMR uneingeschränkt einzuhalten sind.

Der Club Helvétique protestiert entschieden gegen die eines Rechtsstaates unwürdige, verantwortungslose Haltung der jeweiligen Mehrheit der beiden Kammern des nationalen Parlaments. Er fordert den Bundesrat auf, den Beschlüssen von Ständerat und Nationalrat keine Folge zu geben. Vielmehr soll er wie üblich als dafür einzig zuständiges schweizerisches Organ den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz nachkommen. Dies heisst, dass er gegenüber dem Ministerkomitee des Europarates Rechenschaft über einen Zeitplan und über die Konkretisierung geeigneter Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ablegt, wie das im Urteil des EGMR verlangt wird.

August 2024